

Kriterien für den Umstieg von der C-Besoldung auf die W-Besoldung:

gesetzl. Grundlagen:

Bundesbesoldungsgesetz (**BBesG**)
Beamtenversorgungsgesetz (**BeamtVG**)
Landesbesoldungsgesetz (**LBesG**)

Leistungsbezügeverordnung (**LBVO**)
Richtlinie der Universität Heidelberg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (**RiLi HD**)

<p style="text-align: center;">Auf Antrag (=Optionsrecht) § 77 Abs. 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz,</p>	<p style="text-align: center;">Im Rahmen von Bleibeverhandlungen § 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG § 11 Abs. 1 LBesG</p>
<p><u>§ 77 Abs. 2 Satz 3 BBesG</u> Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Allerdings ist dieser Antrag unwiderruflich.</p>	<p><u>§ 2 Absatz 2 Leistungsbezügeverordnung</u> Das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers ist in Schriftform vorzulegen.</p>
<p><u>§ 10 Abs.1 a) Landesbesoldungsgesetz</u> Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden an Universitäten der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts auch der Besoldungsgruppe W 2 zugewiesen.</p>	<p><u>§ 10 Abs.1 a) Landesbesoldungsgesetz</u> Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden an Universitäten der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts auch der Besoldungsgruppe W 2 zugewiesen.</p>
<p><u>Grundgehalt</u> Das Grundgehalt (W3) ist ein fester Betrag. (= keine Steigerung aufgrund des Lebens- oder Dienstalters) Ab 01.03.2009 beträgt das Grundgehalt in Bes.Gr.W3 5.257,44€ € monatlich.</p>	<p><u>Grundgehalt</u> Das Grundgehalt (W3) ist ein fester Betrag. (= keine Steigerung aufgrund des Lebens- oder Dienstalters) Ab 01.03.2009 beträgt das Grundgehalt in Bes.Gr.W3 5.257,44€ € monatlich.</p>
<p><u>Leistungsbezüge</u> Zum Grundgehalt W3 können</p> <p>nur Leistungsbezüge für besondere Leistungen verhandelt werden. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind <u>zunächst befristet</u> (3 bis 5 Jahre) und können bei wiederholter Vergabe unbefristet vergeben werden. - nehmen <u>nicht</u> (auch nicht in Zukunft) an „regelmäßigen“ Besoldungsanpassungen teil. - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach fünfjährigem bzw. zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig. <p><u>Aber:</u> Es gilt <u>Besitzstand</u> in Höhe des bisherigen C-Gehalts incl. eventuell gewährter ruhegehaltfähiger Zulagen -> § 5 Abs.6 BeamtVG</p> <p style="text-align: right;">} § 11 Abs. 2 LBesG</p>	<p><u>Leistungsbezüge</u> Zum Grundgehalt W3 können</p> <p>1. Bleibeleistungsbezüge verhandelt werden. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - können <u>befristet oder unbefristet</u> gewährt werden - können als unbefr. Leistungsbezüge an „regelmäßigen“ Besoldungserhöhungen teilnehmen - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach fünfjährigem bzw. zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig oder als unbefristet Leistungsbezüge nach 3 Jahren Bezugszeitraum ruhegehaltfähig <p><u>Aber:</u> Es gilt <u>Besitzstand</u> in Höhe des bisherigen C-Gehalts incl. eventuell gewährter ruhegehaltfähiger Zulagen -> § 5 Abs.6 BeamtVG</p> <p>2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen verhandelt werden. Diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind zunächst befristet (3 bis 5 Jahre) und können bei wiederholter Vergabe unbefristet vergeben werden. - nehmen nicht (auch nicht in Zukunft) an „regelmäßigen“ Besoldungsanpassungen teil. - sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach fünfjährigem bzw. zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig. <p><u>Aber:</u> Es gilt <u>Besitzstand</u> in Höhe des bisherigen C-Gehalts incl. eventuell gewährter ruhegehaltfähiger Zulagen -> § 5 Abs.6 BeamtVG</p> <p style="text-align: right;">} § 11 Abs. 2 LBesG</p>
<p><u>Verfahren</u> Die Gehaltsverhandlung führt das Rektorat. Grundlage für die Höhe des Gehalts sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Leistung der Professorin / des Professors. 2. die Bedeutung der Professur für die Gesamtuniversität und für die Fakultät, <p style="text-align: right;">} § 3 RiLi HD</p> <p>Der Antrag wird damit vor der Aufnahme von Verhandlungen dem Dekan / der Dekanin zur Stellungnahme vorgelegt. Verhandlungen werden nur dann aufgenommen, wenn die Ziff. 1 und 2 in der bisherigen C-Besoldung nicht ausreichend (monetär) abgebildet sind.</p>	<p><u>Verfahren</u> Die Gehaltsverhandlung führt das Rektorat. Grundlage für die Höhe des Gehalts sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Leistung der Professorin / des Professors. 2. die Bedeutung der Professur für die Gesamtuniversität und für die Fakultät, <p style="text-align: right;">} § 3 RiLi HD</p>